

# Muslime im Jugendstrafvollzug

## Eine Risikogruppe für islamistische Radikalisierung?

Wolfgang Stelly

*Beitrag zur Ad-Hoc-Gruppe »Welche Wirkung(En) hat Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Justizvollzug? Zur Diskussion der Anforderungen an Wissenschaft und Pädagogik«*

In diesem Beitrag wird zunächst auf die Relevanz des Themas Islam allgemein und islamistischer Radikalisierung im Besonderen für den Jugendstrafvollzug eingegangen. Im Anschluss daran wird die Frage diskutiert, ob (muslimische) Jugendstrafgefangene eine besondere Risikogruppe für islamistischen Extremismus bilden und wie in der Praxis des Jugendstrafvollzugs mit dem Thema Radikalisierung umgegangen wird. Hierzu gehört auch eine kurze Darstellung der verschiedenen Präventionsmaßnahmen.

Die Gruppe der Muslime findet derzeit im Jugendstrafvollzug besondere Aufmerksamkeit. Dies liegt vor allem daran, dass ihr Anteil unter den Gefangenen in den letzten Jahren deutlich größer geworden ist und sie in manchen Anstalten des Jugendstrafvollzugs inzwischen sogar die größte Religionsgemeinschaft bilden. So beträgt ihr Anteil in einigen (westlichen) Bundesländern (zum Beispiel Hessen, Baden-Württemberg) über 40 Prozent aller Jugendstrafgefangenen. Für den Jugendstrafvollzug, der wie die gesamte bundesdeutsche Gesellschaft christlich geprägt ist, ergeben sich dadurch erhebliche Veränderungen bzw. Veränderungsbedarfe. Da das Zusammenleben im Jugendstrafvollzug erzwungen wird, die Menschen sich dort – im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Bereichen – nicht aus dem Weg gehen können, müssen im Jugendstrafvollzug zwangsläufig Praktiken für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen und Kulturen auf engstem Raum entwickelt, eingeübt und verstetigt werden; Konfliktpotentiale müssen erkannt und einer Lösung zugeführt werden. Es muss auch sichergestellt werden, dass muslimische Gefangene ihre Religion angemessen praktizieren können und seelsorgerisch betreut werden. Die vorhandenen Erziehungskonzepte und Resozialisierungsangebote des Jugendstrafvollzugs müssen dahin gehend überprüft werden, ob sie den besonderen Lebenslagen muslimischer Gefangener gerecht werden, oder ob verstärkt bestimmte Themen behandelt werden müssen (zum Beispiel das Geschlechterrollenverständnis, das Leben in einer pluralistischen Gesellschaft, das Verständnis von Ehre etc.). Besonderer Handlungs- und Legitimationsbedarf für den Jugendstrafvollzug ist entstanden durch die öffentliche Diskussion um die Gefahren einer Radikalisierung von Muslimen. (Jugend-)Strafanstalten werden in diesem Zusammenhang immer wieder als „Brutstätten für den Dschihad“ bezeichnet, in denen junge Männer radikalisiert und für den islamistischen Terror rekrutiert werden.

## Forschungsprojekt „Muslime im Jugendstrafvollzug“

Die folgenden Ausführungen basieren auf ersten Ergebnissen eines größeren empirischen Forschungsprojektes zu Muslimen im Jugendstrafvollzug. Es handelt sich dabei um ein Kooperationsprojekt des Institutes für Kriminologie der Universität Tübingen mit dem Zentrum für Islamische Theologie (ZITh) der Universität Tübingen und dem Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg. Unterstützt wird das Vorhaben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Förderungsmaßnahme „Migration und gesellschaftlicher Wandel“. Den Kern des Forschungsvorhabens bilden acht Fallstudien bundesdeutscher Jugendstrafanstalten in vier Bundesländern (BW, HE, NI, NRW). In jedem Bundesland wird je eine Einrichtung für männliche und je eine Einrichtung für weibliche Jugendstrafgefangene untersucht. Neben der Untersuchung der Bedeutung von Glaube und Religion für Jugendstrafgefangene mit einem islamisch geprägten Migrationshintergrund für Identität und Lebensführung geht es in dem Forschungsprojekt auch um die Beschreibung der konkreten Praktiken der Religionsausübung im Jugendstrafvollzug. Weitere forschungsleitende Fragen lauten: Wie wirken sich die unterschiedlichen Organisations- und Institutionalisierungsformen der muslimischen Gefängnis-seelsorge auf die religiöse Betreuung der Gefangenen aus? Welcher besondere Betreuungsbedarf ergibt sich aus dem religiös und kulturell geprägten besonderen Geschlechterrollenverständnis für weibliche muslimische Jugendstrafgefangene? In welcher Weise findet die kulturelle Diversität in den Erziehungskonzepten und Angeboten der Straffälligenhilfe in und außerhalb des Gefängnisses Berücksichtigung? Inwieweit sind Ideen eines radikalen Islamverständnisses unter Jugendstrafgefangenen verbreitet? Welche Maßnahmen der Radikalisierungsprävention existieren in den Jugendstrafanstalten?

Die empirische Basis der Fallstudien bilden neben standardisierten, an die Anstaltsleitung gerichtete Fragebögen, qualitative Interviews mit verschiedenen AkteurInnen des Jugendstrafvollzugs, die spezielle Angebote für muslimische Jugendliche durchführen oder für die Koordination solcher Angebote zuständig sind (zum Beispiel Mitglieder der Anstaltsleitung, islamische SeelsorgerInnen, Fachdienste, Integrationsbeauftragte etc.). Die Gefangenen werden in zweifacher Weise empirisch einbezogen. Zum einen wird eine quantitative, standardisierte Befragung aller Gefangenen in den untersuchten Jugendstrafanstalten zu den Themen Konfessionszugehörigkeit, Alltagsbedeutung von Religion, Haltung zu Islamismus und Radikalisierung, Erwartungen an und Bewertung der seelsorgerische(n) Betreuung etc. durchgeführt. Zum anderen werden muslimische Jugendstrafgefangene in Form qualitativer Interviews und Gruppendiskussionen befragt. Neben der jeweiligen islamischen Mehrheitskonfession und/oder Mehrheitsnationalität werden dabei auch konfessionelle Minderheiten Berücksichtigung finden.

## Die quantitative Dimension des Themas

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die quantitative Bedeutung des Themas „Muslime im Jugendstrafvollzug“. Die Zahlen stammen aus der standardisierten Übersichtserhebung, die im Sommer 2018 von den Anstaltsleitungen der beteiligten Jugendstrafanstalten<sup>1</sup> ausgefüllt wurden. Die Werte zum Anteil

---

<sup>1</sup> Bei den Einrichtungen für männliche Jugendstrafgefangene handelt es sich um eigenständige Einrichtungen in denen schwerpunktmäßig Jugendstrafe vollzogen wird. Die Einrichtungen für weibliche Jugendstrafgefangene sind in

der Muslime unter den Jugendstrafgefangenen basieren auf den Daten, die in den Gefangenenpersonalakten und den dazugehörigen elektronischen Datenbanken erfasst sind. Mit der Erfassung der muslimischen Religionszugehörigkeit von Gefangenen sind zwei Probleme verbunden:

1. Bei der Religion- oder Konfessionsangabe im Strafvollzug handelt es sich um eine freiwillige Angabe der Gefangenen. Bei einem nicht geringen Anteil von Gefangenen gibt es keine Angaben zur Religionszugehörigkeit, weil sie durch die Vollzugsgeschäftsstellen gar nicht erst erhoben wurde oder weil die Gefangenen die Angaben verweigerten. Aus dem Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg wissen wir, dass bei etwa 15 Prozent der Jugendstrafgefangenen keine Angaben vorliegen. Das heißt aber auch, dass der Anteil der Muslime durchaus 5–10 Prozent höher liegen könnte als in den Gefangenenendatenbanken erfasst.
2. Bei Muslimen ist im Unterschied zu den katholischen und evangelischen Christen in Deutschland, bei denen die Religionszugehörigkeit mit einer institutionellen (und auch steuerrechtlich relevanten) „Mitgliedschaft“ in einer Kirche einhergeht, die Zugehörigkeit zum Islam eine reine Selbstzuschreibung. Für diese Selbstzuschreibung dürfte bei einer größeren Gruppe weniger der persönliche Glaube als vielmehr das kulturelle Zugehörigkeitsgefühl („Kulturmuslim“) relevant sein.

**Tabelle 1: Anzahl, Religionszugehörigkeit und Flüchtlingsstatus der Jugendstrafgefangenen, Erhebungszeitraum Juli–September 2018**

Einrichtungen für männliche Jugendstrafgefangene	Bundesland	Anzahl Jugendstrafgefangene	Anteil Muslime	Anteil „Flüchtlinge“ (Schätzwerte)
JVA Adelsheim	Baden-Württemberg	314	43%	24%
JVA Wiesbaden	Hessen	201	51%	30%
JVA Heinsberg	NRW	319	29%	20%
JVA Hameln	Niedersachsen	294	30%	25%

Folge der relativ geringen Fallzahlen keine eigenständigen Einrichtungen, sondern in drei Fällen Unterabteilungen von Justizvollzugsanstalt für Frauen und in einem Fall eine Abteilung einer Anstalt für männliche Jugendstrafgefangene.

Einrichtungen für weibliche Jugendstrafgefängene				
JVA Schwäbisch Gmünd	Baden-Württemberg	21	21%	–
JVA Frankfurt	Hessen	9	0%	–
JVA Iserlohn	NRW	65	12%	–
JVA Vechta	Niedersachsen	11	36%	–

Aus Tabelle 1 wird deutlich, dass der Anteil der Muslime zumindest bei den männlichen Jugendstrafgefängenen deutlich über deren Anteil unter der altersentsprechenden Bevölkerung liegt. Aktuelle Statistiken über den Anteil von Muslimen unter Jugendlichen zwischen 14 und 24 Jahren – diese Altersspanne umfassen Jugendstrafgefängene – in der Gesamtbevölkerung Deutschlands liegen nicht vor. In der 17. Shell-Jugendstudie (2015, S.257), in der 12–25jährige befragt wurden, liegt der Anteil von Muslimen bei 8 Prozent. Dieser Wert lässt sich auch aus der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ für das Jahr 2008 (Haug et al. 2009, S.105) errechnen.<sup>2</sup> Zwischenzeitlich dürfte dieser Wert angestiegen sein, da im Rahmen der „Flüchtlingskrise“ seit 2015 eine geschätzte Million Menschen nach Deutschland kam, in der Mehrzahl junge Männer aus muslimisch geprägten Ländern. In den untersuchten Jugendstrafanstalten macht die Gruppe der Flüchtlinge geschätzte 20 bis 30 Prozent aller Jugendstrafgefängenen bzw. 56–83 Prozent der muslimischen Jugendstrafgefängenen aus.<sup>3</sup>

Unter den weiblichen Jugendstrafgefängenen ist nicht nur der Anteil der Muslimas geringer – aufgrund der geringen Fallzahlen sind die prozentuellen Angaben jedoch mit Vorsicht zu behandeln –, im Unterschied zu den Männern spielt beim Jugendstrafvollzug für Frauen die Gruppe der „Flüchtlinge“ keine Rolle.

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde in der JVA Adelsheim eine Test-Befragung von Gefängenen durchgeführt. Befragt wurden dabei 65 Jugendstrafgefängene, die in der JVA Adelsheim die Schule besuchten. Die Befragung diente in erster Linie zur Erprobung des methodischen Vorgehens. Die Befragung gibt aber auch – allerdings auf Basis einer sehr geringen Fallzahl – einen ersten Eindruck davon, welche Relevanz das Thema Religion für Jugendstrafgefängene hat (Tabelle 2). 38 Pro-

<sup>2</sup> In den Strafanstalten in den östlichen Bundesländern – außer Berlin – ist von einem deutlich niedrigeren Muslim-Anteil auszugehen, zumal dort der Muslim-Anteil unter der Gesamtbevölkerung unter einem Prozent liegt. Vergleiche Süddeutsche Zeitung vom 31.3.2018, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/islam-in-deutschland-was-studien-ueber-muslime-erzaehlen-1.3925342> (Zugegriffen: 12.12.2018), vgl. auch HuffPost vom 2.2.2018, Fast jeder fünfte Häftling in Deutschland ist Muslim, [https://www.huffingtonpost.de/entry/muslimhaft\\_de\\_5a2a8c24e4b073789f6910f2](https://www.huffingtonpost.de/entry/muslimhaft_de_5a2a8c24e4b073789f6910f2) (Zugegriffen am 12.12.2018)

<sup>3</sup> Für die Überrepräsentation der Muslime unter den Jugendstrafgefängenen ist eine Vielzahl von Einflussfaktoren verantwortlich. Neben sozioökonomischen Faktoren wie Schichtzugehörigkeit, Wohngegend, Bildung etc. sind hierbei auch Stigmatisierungsprozesse (zum Beispiel hinsichtlich des Anzeigeverhalten) und justizielle Selektionsprozesse (zum Beispiel U-Haftgrund „Fluchtgefahr“) von Bedeutung.

zent der Befragten halten sich für „sehr religiös“ und 30 Prozent für „etwas religiös“. Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die sich als „sehr religiös“ einschätzen, ist unter den Muslimen deutlich höher als unter den Christen. Differenziert man die Muslime danach, ob sie die deutsche Staatsbürgerschaft haben oder nicht, zeigt sich, dass unter den deutschen Muslimen die Gruppe der „sehr religiösen“ deutlich niedriger ausfällt. Ohne dies mit den bisher vorliegenden Daten belegen zu können, dürfte sich in diesen Werten zum einen die Sozialisation in Deutschland, zum anderen aber auch die unterschiedliche Bedeutung von Religion in den Herkunftskulturen (Nordafrika vs. Türkei) niederschlagen.<sup>4</sup> Für die Gruppe der Muslime mit deutscher Staatsbürgerschaft liegen Vergleichsdaten einer Studie aus der JVA Adelsheim aus dem Jahr 2009/2010 vor (vgl. Stelly et al. 2014). Die Vergleichsdaten, die in Spalte drei von Tabelle 2 in Klammern aufgeführt sind, zeigen, dass es in der Selbsteinschätzung der Religiosität in den letzten 10 Jahren bei den deutschen Muslimen kaum Veränderungen gab. Dies spricht gegen die These, dass das Thema Religion für in Deutschland sozialisierte Muslime wichtiger wurde. Der Anstieg der Religiosität unter den Gefangenen ist wohl nur der veränderten Zusammensetzung der Gefangenenpopulation, insbesondere dem Zuwachs an „Flüchtlingen“ geschuldet.

**Tabelle 2: Befragung JVA Adelsheim: „Unabhängig davon, ob Sie einer Glaubens- oder Religionsgemeinschaft angehören: Wie religiös sind Sie?“**

Angaben in %	Muslime N=40	darunter Muslime mit deutscher Staatsbürgerschaft N=13 (Vergleichswerte 2009/2010, N=42)	Christen N=18	Insgesamt (Muslime, Christen, sonstige, ohne Konfession) N=65
sehr religiös	51	32 (29)	22	38
etwas religiös	28	54 (48)	45	30
wenig religiös	15	15 (19)	28	21
gar nicht religiös	5	0 (5)	6	11

<sup>4</sup> Von den Muslimen ohne deutsche Staatsbürgerschaft kommen viele aus dem Maghreb, von den Muslimen mit deutscher Staatsbürgerschaft aus der Türkei.

## TerroristInnen, DschihadistInnen und „Gefährder“

Unter den Begrifflichkeiten „Extremismus“, „Radikalisierung“ oder „Deradikalisierung“ von Muslimen im (Jugend-)Strafvollzug werden ganz unterschiedliche Problemlagen und Erscheinungsformen diskutiert. Die Diskussionen beziehen sich

- auf die (wenigen) verurteilten islamistisch motivierten AttentäterInnen in Deutschland,
- auf die in Deutschland aktiven Mitglieder/UnterstützerInnen ausländischer islamistischer (Terror-) Organisationen,
- auf UnterstützerInnen dschihadistischer Organisationen in Syrien, im Irak oder in Afghanistan, die nach Deutschland migrierten oder dorthin wieder zurückkehrten,
- auf sogenannte „Gefährder“, also Personen, bei denen die Polizeibehörden davon ausgehen, dass „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen“ werden, oder noch unspezifischer
- auf Gefangene, die wegen eines „islamistischen Bezugs“ oder „islamistischer Auffälligkeiten“ unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehen.

Die AnstaltsleiterInnen der acht in Rahmen des Forschungsprojektes „Muslime im Jugendstrafvollzug“ untersuchten Jugendstrafanstalten wurden gefragt, wie viele Gefangene mit islamistischem Bezug in ihrer Anstalt derzeit untergebracht sind („Gibt es in Ihrer Anstalt muslimische Gefangen, die unter besonderer Beobachtung stehen, weil sie als islamistische Extremisten, „Gefährder“, IS-Kämpfer o. Ä. gelten?“). Soweit es die Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen zuließen wurde auch nachgefragt, was für eine Art von islamistischen Bezügen bei den Gefangenen vorliegt. Insgesamt waren zum Befragungszeitpunkt in den acht untersuchten Anstalten 20 Gefangene (17 männliche und 3 weibliche) untergebracht, die unter besonderer Beobachtung standen, weil ihnen islamistische Bezüge zugeschrieben wurden.<sup>5</sup> Wie das Beispiel aus einer Anstalt mit drei diesbezüglich unter besonderer Beobachtung stehenden Gefangenen zeigt, findet sich darunter die ganze Bandbreite der oben genannten Bezüge zum Islamismus: Bei einem Gefangenen steht ein enger Angehöriger unter Verdacht, den IS zu unterstützen; ein Gefangener war aus dem Irak geflüchtet, um nicht mehr für den IS kämpfen zu müssen; und ein Gefangener hatte ein offenes Verfahren, in dem es um Waffenlieferungen aus Deutschland an eine dschihadistische Organisation in Syrien ging.

Wie die Zahlen zeigen, handelt es sich bei den Jugendstrafgefangenen mit einem bekannten Bezug zum Islamismus um eine eher kleine Gruppe, deren - soweit überhaupt erforderliche - Deradikalisierung angesichts der unterschiedlichen Ausprägungen und Bezüge zu einem extremistischen Islam einer sehr individuellen Form bedarf.<sup>6</sup> Zweifel sind angebracht, ob von den noch in Zukunft erwarteten „Syrien- bzw. Irak-Rückkehrern“ – in Presseberichten ist von mehreren Hundert IS-Kämpfern die Rede – noch viele im Jugendstrafvollzug landen werden. Zwar ist für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe zum Beispiel wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung das Alter zum Tatzeitpunkt entscheidend, doch endet die Zuständigkeit des Jugendstrafvollzugs in der Regel mit der Vollendung des 24. Lebensjahres der Verurteilten.

---

<sup>5</sup> Das Forschungsprojekt bezieht empirisch etwa ein Drittel aller männlichen Jugendstrafgefangenen Deutschlands ein. Bei einer „Hochrechnung“ der Anzahl von radikalisierten muslimischen Jugendstrafgefangenen in ganz Deutschland ist zu beachten, dass hier nur vier „westliche“ Bundesländer berücksichtigt wurden, vgl. Fußnote 2.

<sup>6</sup> Vergleiche zu den unterschiedlichen Radikalisierungstypen Illgner 2018.

## Jugendstrafanstalten als Orte der Radikalisierung?

Folgt man verschiedenen Medienberichten<sup>7</sup> so scheinen Gefängnisse und insbesondere Jugendstrafanstalten Orte zu sein, an denen das Risiko einer „Radikalisierung“ besonders hoch ist. In Gefängnissen seien leicht „wütende junge Männer“ zu finden, die für eine Radikalisierung „reif“ seien. Im Gefängnis würden sie insbesondere durch andere Gefangene die islamistische Ideologie kennenlernen und für dschihadistische Organisationen rekrutiert werden. Auch ein großer Anbieter von Deradikalisierungs- und Präventionskursen in Gefängnissen teilt – wohl nicht ganz uneigennützig diese Sicht der Dinge: „Ein Extremist kommt in die JVA hinein, und fünf kommen wieder heraus.“<sup>8</sup> Diese Einschätzung von Gefängnissen als „Brutstätten der Radikalisierung“ stützt sich auch auf eine wissenschaftliche Untersuchung des „International Centre for the Study of Radicalisation“ am King’s College in London (Basra et al. 2016), in der Biographien von 79 Dschihadisten aus Belgien, Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden untersucht wurden. Nach dieser Studie haben 45 der Untersuchten Inhaftierungserfahrungen und bei 27 gehen die Autoren von einer Radikalisierung im Gefängnis aus, wobei bei einem Teil die Radikalisierung nicht in europäischen Gefängnissen, sondern in Gefängnissen der muslimischen Herkunftsländer (zum Beispiel Pakistan, Ägypten) der Dschihadisten stattfand. Nicht ausgeführt wird, welche Rolle der Gefängnisaufenthalt für die Radikalisierung spielte, also ob beispielsweise im Gefängnis die kognitive Radikalisierung erfolgte oder ob dort der Kontakt zu extremistischen Organisationen hergestellt wurde etc. Bei mindestens zwei islamistischen Attentätern in Frankreich, einer der Attentäter bei Charlie Hebdo und ein Geiselnnehmer in einem Supermarkt, gibt es deutliche Hinweise darauf, dass der Aufenthalt in einem französischen Gefängnis bedeutsam war für ihre Radikalisierung. Für Deutschland ist bislang nur ein Fall dokumentiert, bei dem ein junger Mann als gewöhnlicher Straftäter in einem deutschen Gefängnis durch einen Mitgefangenen mit der islamistischen Ideologie in Berührung kam und sich radikalisierte (Harry S. aus Bremen, der später für den IS in Syrien kämpfte). Auch Amri A. der Attentäter vom Berliner Weihnachtsmarkt 2016 soll sich im Gefängnis radikalisiert haben. Allerdings soll dies in Italien stattgefunden haben und diese Informationen stützen sich allein auf Aussagen von Angehörigen des Attentäters.

Empirische Belege dafür, den deutschen (Jugend-)Strafvollzug als besonderen „hot-spot“ der Radikalisierung zu sehen, sind nicht wirklich vorhanden. In der Radikalisierungsdebatte werden jedoch auch theoretisch begründete Argumente dafür angeführt, dass junge Gefangene besonders anfällig sind für eine islamistische Radikalisierung (vgl. Basra et al. 2016).

- Durch die Verurteilung und Inhaftierung sei von einer besonderen „Verletzlichkeit“ der jungen Gefangenen auszugehen, die mit einer besonderen Ansprechbarkeit für die islamistische Ideologie einhergehe. Die Inhaftierung bedeute für viele Gefangene ein biographisches Scheitern, bei der sich die Sinnfrage stelle und das Bedürfnis nach Orientierung hoch sei. Eine solche Orientierung würde die islamistische Ideologie mit ihrem relativ einfachen Weltbild von Gut und Böse bieten. Die islamistische Ideologie eigne sich zudem in besonderer Weise dazu Schuld zu neutralisieren („du bist nur deswegen im Gefängnis, weil du von dieser Gesellschaft ausgegrenzt wirst, weil Muslime weltweit unterdrückt werden“), Gemeinschaftsgefühl zu vermitteln

<sup>7</sup> Zum Beispiel „Gefängnisse als Brutstätten des Terrors“, FR vom 28.07.2017; „Islamisten radikalisieren Häftlinge“ n-tn vom 11.10.2016.

<sup>8</sup> „Deutsche Gefängnisse als Brutstätte für den Dschihad“ Welt vom 28.4.2014; <https://www.welt.de/politik/deutschland/article135787284/Deutsche-Gefaengnisse-als-Brutstaette-fuer-den-Dschihad.html> (Zugegriffen: 10.12.2018)

(„du bist Teil der Umma“) und Status und Macht (zum Beispiel als auserwählte Elite von Gott) zu versprechen.

- Die geringe Bildung vieler Gefangener und das damit einhergehende geringe Wissen über den Islam und den Koran würden die „Indoktrination“ mit einer dschihadistischen Ideologie erleichtern.
- Für die Gefangenen sei der gewalttätige Dschihadismus attraktiv, weil sie dabei auf „übertragbare Fertigkeiten“ wie Erfahrungen im Waffengebrauch und bei der kriminellen Geldbeschaffung zurückgreifen könnten. Diese Fertigkeiten und der Umstand, dass viele Gefangene die Hemmschwelle für Gewaltdelikte schon einmal überwunden haben, würde diese Gruppe auch für die Anwerber islamistisch-terroristischer Organisationen besonders interessant machen.

Alle drei Argumentationsstränge lassen sich mit der empirischen Strafvollzugsforschung zumindest in Teilen untermauern. So fällt die Lebensbilanz vieler junger Jugendstrafgefangener sicherlich nicht sehr positiv aus: 96 Prozent haben bei Zugang in den Jugendstrafvollzug trotz eines Durchschnittsalters von 19,5 Jahren keine Berufsausbildung, die Hälfte von ihnen auch keine Schulausbildung, viele haben erhebliche Schulden und das Verhältnis zu den Eltern ist häufig sehr schwierig oder völlig zerrüttet (vgl. Stelly, Thomas 2018). Der bisherige Lebenssinn, der bei vielen der Gefangenen aus „Party, Kumpels und Drogen“ bestand, ist weggebrochen. Und besonders die ersten Wochen in Haft sind gerade für Erstinhaftierte sehr schwierig und voller Unsicherheit. Die Wahrnehmung, dass junge Gefangene auch aufgrund ihres fehlenden Wissens über den Islam radikalen zum Beispiel salafistischen Interpretationen des Islams wenig entgegenzusetzen haben, wird auch von vielen muslimischen SeelsorgerInnen und im Vollzug tätigen Imamen bestätigt.<sup>9</sup> Da mehr als zwei Drittel der Jugendstrafgefangenen wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden, kann auch davon gesprochen werden, dass viele Gefangene die Hemmschwelle für Gewalt bereits überwunden haben. Anders sieht es jedoch aus, wenn es um den Einsatz von Waffen geht: Messer oder Schusswaffen kommen bei den eher jugendtypischen Körperverletzungs- oder Raubdelikten („Abzocke“) eher selten zum Einsatz. Auch in Sachen Geldbeschaffung dürften die Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen nicht sehr ausgeprägt sein, denn sorgfältig geplante Delikte, insbesondere Eigentumsdelikte mit einer großen Schadenssumme bilden im Jugendstrafbereich eher die große Ausnahme.

Es gibt jedoch auch Argumente, die gegen eine Anfälligkeit von Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf eine islamistische Radikalisierung sprechen:

- Die meisten Jugendstrafgefangenen sind MehrfachtäterInnen, deren kriminelle Karriere sich über Jahre erstreckt. Bestandteil dieser kriminellen Karriere ist ein eher religionsferner Lebensstil, der sich um Wertigkeiten wie Party, Drogen, Alkohol, Sex, Autos etc. dreht. Religion und Glauben haben in dieser Lebenswelt einen eher geringen (Stellen-)Wert und eine völlige Umkehr dieser Wertigkeit, im Sinne von „von Saulus zu Paulus“ bzw. eine Übernahme der zum Teil recht asketischen Wertigkeiten eines radikalen Islams ist wohl eher unwahrscheinlich.
- Unwahrscheinlich auch deshalb, weil die jungen Männer im Jugendstrafvollzug unter dem Einfluss der dort typischen Subkultur stehen. Status gibt es in dieser Subkultur weniger durch einen Gott gefälligen Lebensstil, als vielmehr durch „cooles“ Auftreten inklusive Machtdemonstrationen (mit psychischer oder physischer Gewalt), durch Drogenbeschaffung, Handybesitz etc.

---

<sup>9</sup> „Gegen Radikale arbeiten, sonst verschärft sich die Situation hier“ – Interview mit Gefängnisseelsorger Imam Meyer, Interview in der Wiesbadener Stadtteilzeitung Mensch! Westend vom 29.12.2015, <http://www.mensch-westend.de/2015/12/29/gegen-radikale-arbeiten-sonst-verschaerft-sich-situation-hier-interview-mit-gefaengnisseelsorger-imam-meyer/> (Zugegriffen: 12.12.2018).

- Zusammenschlüsse und Zuordnungen zu Gruppierungen bieten im Strafvollzug nicht nur Schutz vor Übergriffen, sondern verschaffen auch Status und erleichtern den Zugang zu Ressourcen in der Mangelwirtschaft Strafvollzug. Kriterien der Zusammenschlüsse sind insbesondere die regionale Herkunft, die Ethnie oder die schon vor der Inhaftierung bestehende Zugehörigkeit zu einer Gruppierung (zum Beispiel rockerähnliche Gruppen). Solche Zusammenschlüsse haben für die meisten Gefangenen mehr Bedeutung als religiöse oder politische Ausrichtungen.
- Es ist davon auszugehen, dass die breite Mehrheit der Jugendstrafgefangenen terroristische Gewalt ablehnt und in der Zwangsgemeinschaft Strafvollzug entsprechend sozialen Druck auf Terror-SympathisantInnen ausübt.<sup>10</sup> Dies dürfte auch Folge des unter vielen männlichen Jugendstrafgefangenen verbreiteten Männlichkeitskonzepts („Männer müssen Frauen und Kinder, Alte etc. beschützen“) sein, das sich mit Terror gegen „unschuldige“ Zivilisten nur schwer vereinbaren lässt.

## Sicherungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug

Gegen die Gefahr einer Radikalisierung von jungen Menschen im Jugendstrafvollzug spricht auch, dass dem (Jugend-)Strafvollzug eine ganze Palette von sicherheitsorientierten Maßnahmen zur Verfügung steht, mit denen Rekrutierungsversuchen extremistischer Mitgefangener oder Organisationen von außen entgegengewirkt werden kann. So ist die Einflussnahme von außen dadurch sehr erschwert, dass in den Jugendstrafanstalten eingehende und ausgehende Briefe der Gefangenen gelesen und gegebenenfalls zensiert oder angehalten werden. Auch eine unkontrollierte Nutzung von Telefon oder Internet ist nicht möglich. Bücher und Zeitschriften von außerhalb bedürfen der Genehmigung und können zum Beispiel bei erwarteten negativen Einflüssen auf das Erziehungsziel verweigert werden. Ein solcher Ablehnungsgrund ist auch bei BesucherInnen möglich, sofern es sich nicht um nahe Familienangehörige handelt. Die Möglichkeiten des Jugendstrafvollzugs in Sachen Kontrolle und Zensur sind dabei in der Praxis meist größer als im Erwachsenenvollzug. Dies liegt zum einen daran, dass solche restriktiven Eingriffe mit dem Erziehungsziel leichter begründet werden können, zum anderen, dass Jugendstrafgefangene gegen die Einschränkungen ihrer Rechte seltener mit Beschwerden oder anderen rechtlichen Mitteln vorgehen.

Zwar gibt es in den Jugendstrafanstalten eine Vielzahl von Begegnungsmöglichkeiten von Gefangenen, die nicht überwacht sind (in den Hafthäusern, in den Betrieben, in Sport- und Freizeitgruppen), so dass eine negative Beeinflussung von Gefangenen durch radikalisierte Mitgefangene nicht ausgeschlossen werden kann. Besteht jedoch der Verdacht einer solchen Beeinflussung, kann dem seitens der Anstalten durch die getrennte Unterbringung der Gefangenen entgegengewirkt werden. Angesichts der überschaubaren Fallzahlen von Jugendstrafgefangenen mit einem islamistischen Bezug sind in der Vollzugspraxis solche Trennungen meist problemlos umsetzbar. Besteht der Verdacht einer Radikalisierung, werden Verhalten und Hafträume der betroffenen Gefangenen besonders in den Blick genommen. Für die besondere Beobachtung von radikalisierten Gefangenen werden in den meisten Bundesländern speziell weitergebildete Beschäftigte (zum Beispiel „Strukturbeobachter“) eingesetzt,

---

<sup>10</sup> Interviews mit Jugendstrafgefangenen in der JVA Adelsheim, in denen es unter anderem um die Reaktionen von Muslimen auf die islamistischen Anschläge in Frankreich und Belgien ging, stützen diese Annahme. Vergleiche Stelly, Bartsch 2017.

deren Erkenntnisse in Entscheidungen zur Unterbringung oder zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen einfließen. Bestandteil des sicherheitsorientierten Umgangs mit Gefangenen, bei denen ein islamistischer Bezug besteht, ist auch der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden (Polizei und Verfassungsschutz) und den Justizvollzugsanstalten. Details über den islamistischen Bezug eines Gefangenen werden von den Sicherheitsbehörden jedoch nur insoweit kommuniziert, als diese für die Verurteilung relevant waren bzw. Bedeutung für die Vollzugsgestaltung (Kontakte zu anderen Inhaftierten, Besuchskontrollen etc.) haben. Die Vollzugsanstalten ihrerseits geben ihre Beobachtungen – insbesondere irgendwelche Auffälligkeiten – über das Justizministerium an die Sicherheitsbehörden weiter.

## Prävention von Radikalisierung

Von besonderer Bedeutung für die Prävention von Radikalisierung im Jugendstrafvollzug ist die Frage, inwieweit trotz der vorhandenen repressiven Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von „Sicherheit und Ordnung“ das Erleben von Deprivation, von Entrechtung und Entbehrung, vermieden werden kann. Gelingt dies, kann der Gefahr begegnet werden, dass das Narrativ der Islamisten „von den benachteiligten, vom Westen unterdrückten Muslimen“ scheinbar auch im Jugendstrafvollzug seine Bestätigung findet. Erforderlich ist hierfür ein positives Anstaltsklima, das insbesondere getragen wird von der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen (Verfahrensgerechtigkeit), dem respektvollen Umgang zwischen Beschäftigten und Gefangenen und der Vermeidung von Frustrationen. Hilfreich ist es hierfür auch, den muslimischen Gefangenen die Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen und eine Betreuung durch muslimische SeelsorgerInnen oder Imame sicherzustellen. In allen untersuchten Jugendstrafanstalten gibt es solche Betreuungen, wobei diese im Unterschied zur christlichen Seelsorge nicht von hauptamtlichen Vollzeitkräften, sondern von stundenweise beschäftigten Honorarkräften oder Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Die muslimischen SeelsorgerInnen und Imame sind im Zusammenhang mit der Prävention von Radikalisierung auch dadurch von Bedeutung, dass sie den Gefangenen (und den Beschäftigten) Wissen über den Islam vermitteln und somit extremistischen Koranauslegungen entgegenwirken können.

Der Wissensvermittlung und dem Abbau von Vorurteilen dienen auch verschiedene Sprach- und Integrationskurse und Workshops, die sich an MigrantenInnen aus islamischen Ländern richten. Bei einem Teil dieser Kurse handelt es sich um muttersprachliche Kurse (zum Beispiel in Arabisch), die von TrainerInnen mit entsprechendem Migrationshintergrund durchgeführt werden. Durch solche Kurse lernen die Jugendlichen neben der deutschen auch die Kultur ihrer Herkunftsländer kennen, wodurch kulturell bedingte Missverständnisse aufgeklärt und Vereinfachungen auf Basis von Nicht-Wissen erschwert werden. Zugleich erleben die Jugendstrafgefangenen die TrainerInnen als positive Vorbilder, die auch Orientierung bieten. Valide Wirkungsevaluationen über Deradikalisierungs- oder Radikalisierungspräventionskurse in (Jugend-)Strafanstalten liegen bislang nicht vor (vgl. Kober 2017) und sind angesichts der damit verbundenen methodischen Probleme auch in Zukunft nicht zu erwarten. Die direkten Effekte solcher Kurse im Hinblick auf Deradikalisierung oder die Prävention von Radikalisierung dürften sich jedoch in Grenzen halten. Zieht man zum Vergleich die vorliegenden Ergebnisse von Wirkungsevaluationen von Anti-Gewalt- oder Aggressionskursen heran, so darf jedoch an der nachhaltigen Beeinflussung von Verhalten durch solche Kurse gezweifelt werden.

Größere Effekte in Sachen Prävention von Radikalisierung sind von Maßnahmen zu erwarten, die den Jugendstrafgefangenen eine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Integration in die bür-

gerliche Gesellschaft bieten. Wie kriminologische Desistance-Forschung zeigt, die Prozesse untersucht, die hinter der Beendigung krimineller Karrieren stehen, ist hierfür neben der Integration in die Familie und Partnerschaft insbesondere die Integration in den Leistungsbereich von zentraler Bedeutung. Alle Maßnahmen im Jugendstrafvollzug, die dazu dienen, die Chancen auf soziale Teilhabe und einer befriedigenden Lebensführung nach der Haftentlassung zu erhöhen, seien es schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen, Suchttherapien oder Maßnahmen des Übergangsmangements usw. sind dadurch auch sehr effektive Maßnahmen gegen die Radikalisierung. Auf der anderen Seite bedeutet dies aber auch: Wenn es den Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung nicht gelingt eine Arbeit zu bekommen, wenn keine stabilen Beziehungen aufgebaut werden oder wenn Diskriminierungserfahrungen gemacht werden, dann sind zum Beispiel Angebote salafistischer oder anderer islamistischer Gruppen besonders attraktiv (vgl. Mansour 2016).

## Literatur

- Basra, R., P. Neumann und C. Brunner. 2016. *Criminal Pasts, Terrorist Futures: European Jihadists and the New Crime-Terror Nexus*, London. <https://icsr.info/wp-content/uploads/2016/10/ICSR-Report-Criminal-Pasts-Terrorist-Futures-European-Jihadists-and-the-New-Crime-Terror-Nexus.pdf> (Zugegriffen: 12.11.2016).
- Endres, J. und S. King. 2018. Radikalisierung und Deradikalisierung im Justizvollzug. In *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland*. Hrsg. M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober und A. Armbrorst, 511–530. Wiesbaden: Springer VS
- Haug, S., S. Müssig und A. Stichs. 2009. *Muslimisches Leben in Deutschland*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Illgner, C. 2018. Ein Plädoyer für eine differenzierte Betrachtung von Radikalisierung. *Bewährungshilfe Sozialer, Strafrecht, Kriminalpolitik* 65:325–336.
- Kober, M. 2017. Zur Evaluation von Maßnahmen der Prävention von religiöser Radikalisierung in Deutschland. *Journal for Deradicalization* 11:219–257.
- Mansour, A. 2015. Salafisten machen die bessere Sozialarbeit, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28.09.2015, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/islamismus-salafisten-machen-die-bessere-sozialarbeit-13826637.html> (Zugegriffen: 12.12.2018).
- Shell Deutschland 2015. 17. *Shell Jugendstudie*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Stelly, W. und T. Bartsch. 2017. Muslime im Jugendstrafvollzug – dargestellt am Beispiel der JVA Adelsheim. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 28:68–74.
- Stelly, W. und J. Thomas. 2018. *Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. Bericht 2015/2016*, Adelsheim. [https://www.jura.uni-uebingen.de/einrichtungen/ifk/homepages/stelly/EvaluationJugendstrafvollzugBWBericht2015\\_2016.pdf](https://www.jura.uni-uebingen.de/einrichtungen/ifk/homepages/stelly/EvaluationJugendstrafvollzugBWBericht2015_2016.pdf) (Zugegriffen 12.12.2018).
- Stelly, W., J. Thomas, T. Vester und B. Schaffer. 2014. Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen – ein Forschungsbericht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 97:267–279.